

**Information zu der gemeinsamen Verarbeitung
„Zentrale Gewaltschutzdatei“
gemäß § 43 Datenschutzgesetz (DSG)**

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Landespolizeidirektion Tirol
Kapuzinergasse 1
6020 Innsbruck
Telefon: +43-59133-70-0
E-Mail: LPD-T@polizei.gv.at

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Herrengasse 7, 1010 Wien
Telefon: +43 1 53126-0
E-Mail: lpd-datenschutzbeauftragter@polizei.gv.at

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Gemeinsame Verarbeitung der Sicherheitsbehörden personenbezogener Daten für den Vollzug von § 38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG) hinsichtlich Personen, gegen die sich eine Maßnahme nach § 38a SPG (Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt) richtet.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

§ 58c Sicherheitspolizeigesetz (SPG)

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:

Gemäß § 58c Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) sind die Daten zu löschen, wenn ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a Abs. 7 SPG aufgehoben wurde. Sonst sind die Daten von Personen, gegen die sich eine Maßnahme nach § 38a richtet, und der jeweils Gefährdeten drei Jahre nach Aufnahme in die zentrale Gewaltschutzdatei zu löschen, im Falle mehrerer Speicherungen drei Jahre nach der letzten.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Sicherheitsbehörden für Zwecke des Vollzugs des § 38a Sicherheitspolizeigesetz und des Vollzugs der §§ 8 und 12 des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 12/1997;
Staatsanwaltschaften und ordentliche Gerichte für Zwecke der Strafrechtspflege; Kinder- und Jugendhilfeträger in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, sofern besondere gesetzliche Regelungen dies vorsehen.

Auftragsverarbeiter iSd § 36 Abs. 2 Z 9 DSG: Bundesminister für Inneres; Microsoft Österreich GmbH; Bundesrechenzentrum GmbH.

Rechte der betroffenen Person:

Ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde (1030 Wien, Barichgasse 40-42, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) besteht nach Maßgabe des § 32 Abs. 1 Z 4 Datenschutzgesetz.

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des § 44 Datenschutzgesetz.

Das Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung besteht nach Maßgabe des § 45 Datenschutzgesetz.